

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Lüneburg, 12. November 2012

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 48. Sitzung am 13. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Aktenstück Nr. 96) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 96 wird dem Rechtsausschuss (federführend), dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 3.15)

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat den überwiesenen Gesetzentwurf unter Beteiligung der Vertreter des Landeskirchenamtes in seinen Sitzungen am 16. Juli, 10. September, 4. Oktober und 12. November 2012 beraten.

Die Beratungsergebnisse des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf wurden dem Rechtsausschuss durch Übersendung von Protokollauszügen und schriftliche Mitteilungen bekannt gemacht und sind in die Beratungen des Rechtsausschuss eingeflossen.

Aufgrund dieses Beratungsergebnisses hält der Rechtsausschuss, in Übereinstimmung mit den weiteren beteiligten Ausschüssen, den mit dem Aktenstück Nr. 96 eingebrachten Kirchengesetzentwurf für sachgerecht und empfiehlt, diesen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der unter IV. erläuterten Änderungsvorschlägen und der unter VI. wiedergegebenen Anträge zu beschließen.

III.**Ziel und Inhalt des Gesetzes**

1. Anlass für den Gesetzentwurf sind das Dienstrechtsharmonisierungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Änderungen des Laufbahnrechts des Landes Niedersachsen, die im Jahr 2011 zu einer diesem Recht entsprechenden neuen Kirchlichen Laufbahnverordnung geführt haben. Die aus diesem Anlass vorgeschlagenen redaktionellen und terminologischen Klarstellungen sind in Artikel 1 des Gesetzentwurfes geregelt und in der für diese Vorschrift gegebenen Begründung (Aktenstück Nr. 96, S. 7 und 8) erläutert. Dem hat der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zugestimmt. Der Rechtsausschuss schließt sich dieser Auffassung an, hält allerdings nach entsprechender Abstimmung mit dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung die nachfolgend unter IV. Nrn. 1 und 2 dargestellten Ergänzungen für empfehlenswert.
2. Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden Änderungen der Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (§ 5 Absatz 3 KBBVG), zur Dienstpostenbewertung (§ 6 KBBVG) und zur Zuordnung der kirchlichen Ämter zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage zu § 5 Absatz 1 KBBVG) vorgeschlagen.
 - 2.1 Der in § 5 Absatz 3 vorgesehenen Verordnungsermächtigung stimmt der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung auch auf der Grundlage der ihm von den Vertretern des Landeskirchenamtes gegebenen Erläuterung, dass diese Regelungen in jedem Fall klare Kontingentierungen hinsichtlich der Anzahl der Leistungs- und Prämienempfänger und -empfängerinnen und des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens enthalten müssen, inhaltlich zu. Dem und auch der im Gesetzentwurf gegebenen Begründung (Aktenstück Nr. 96 Seite 8) schließt sich der Rechtsausschuss an.
 - 2.2 Der mit § 6 KBBVG beabsichtigten Neuregelung der Dienstpostenbewertung, der der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung inhaltlich zugestimmt hat stimmt der Rechtsausschuss unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfes zu.
 - 2.3 Das gilt auch für die Zuordnung der kirchlichen Ämter zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage zu § 5 Absatz 1 KBBVG, Artikel 2, Nr. 3), mit der nachfolgend unter IV. Nr. 2 dargestellten kleinen redaktionellen Änderung.

IV. Änderungsvorschläge

1. Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (KGB.EKDErgG)

Zu § 12 KGB.EKDErgG (Artikel 1 Nr. 5 a) und b) des Gesetzentwurfes):

Als Konsequenz seines im Rahmen des Aktenstückes Nr. 95 zu Artikel 97 Kirchenverfassung (KVerf) gemachten Vorschlages hinsichtlich der Beauftragung mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt, die in diesem Verfassungsartikelentwurf vorgesehenen Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen nicht verfassungsrechtlich, sondern einfachgesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes zu regeln, schlägt der Rechtsausschuss vor, § 12 KGB.EKDErgG um einen weiteren Absatz zu ergänzen, der die Dienstvorgesetzten-Eigenschaft des Kirchensenates gegenüber den hauptamtlichen ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes und gegenüber den Referatsleitungen klarstellt. Zu den Aufgaben als oberste Dienstbehörde oder Dienstvorgesetzter gehören allerdings viele Entscheidungen, wie z. B. die Entscheidung über die Gewährung von Erholungsurlaub oder die Genehmigung von Dienstreisen, die der oft zeit- und auch im übrigen aufwendigen Entscheidungsabläufe des Kirchensenates nicht bedürfen. Deshalb schlägt der Rechtsausschuss vor, dem Kirchensenat die Möglichkeit der Delegation solcher Aufgaben und Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes einzuräumen und gleichzeitig zuzulassen, dass der Präsident oder die Präsidentin einzelne dieser Aufgaben und Befugnisse weiter auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder die Leitungen der Referate delegieren kann. So geschieht dies z. B. bei der Gewährung von Erholungsurlaub. Der Ausschuss empfiehlt daher folgende Fassung des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

"(4) Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes über-

tragen. Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen."

Durch diese eine Entscheidungs- und Delegationskompetenz des Kirchensenates etablierende Regelung wird der Bedeutung der im Zusammenhang mit den Referatsleitungen stehenden Entscheidungen ebenso Rechnung getragen wie den sich aus der Verwaltungspraxis ergebenden Erfordernissen. Die Regelungen über das Verfahren der Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche mit der Leitung eines Referates, die bislang nur auf Absprachen zwischen dem Präsidenten des Landeskirchenamtes und dem Kirchensenat beruhen (vgl. den Vorschlag des Aktenstückes Nr. 95 zur Formulierung von Artikel 97 Absatz 2 KVerf), können in der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes geregelt werden, da diese ohnehin der Zustimmung des Kirchensenates bedarf. Dasselbe gilt für die klarstellende Regelung über die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes durch den Präsidenten oder die Präsidentin (vgl. den Vorschlag des Aktenstückes Nr. 95 zur Formulierung von Artikel 97 Absatz 4 KVerf).

2. Zur Anlage zu § 5 Absatz 1 KBBVG (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes, S. 6):

In dem Abschnitt "A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A" muss es nach "Besoldungsgruppe 14" in der 11. Zeile statt "Oberkirchenrat³" "Oberkirchenrat²" heißen. Denn eine Anmerkung "3" enthalten "die Vorbemerkungen" nicht, gemeint ist die Anmerkung "2", nach der die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsoberrat entfällt.

V.

Auswirkungen des Gesetzes

Durch die dem Gesetzentwurf entsprechende Neustrukturierung im Landeskirchenamt und in den Kirchenämtern kann es zu Neu- bzw. Höhergruppierungen verschiedener Positionen kommen, wenn die in jedem Einzelfall durchzuführende Dienstpostenbewertung eine Höhergruppierung rechtfertigt. Diese führen in der Regel zu Mehrkosten pro Stelle von ca. 9 000 Euro.

Der Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung wurde mit Zustimmung des Landesynodalausschusses vom Kirchensenat beschlossen. Der Finanzausschuss hat das zur Kenntnis genommen und festgestellt: Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2013 und

2014 sind die Mehrkosten berücksichtigt, die Einsparungsvorgaben gemäß der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode wurden laut Landeskirchenamt grundsätzlich eingehalten.

Die Veränderungen in einzelnen Kirchenämtern sind jeweils durch die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz abzudecken, also nicht unmittelbar im landeskirchlichen Haushalt wirksam, sondern in den Haushalten der Kirchenkreise.

VI. Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Aktenstück Nr. 96 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode tritt in die Lesung des vom Kirchensenat vorgelegten und vom Rechtsausschuss, vom Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und vom Finanzausschuss beratenen Kirchengesetzentwurfes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge ein:*

2.1 Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 wird das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.*
- b) *In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.*
- c) *Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:*

"(4) Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen. Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen."

2.2 In Artikel 2 Nr. 3 lautet die 6. Zeile von unten auf S. 4 des Gesetzentwurfs:

"Oberkirchenrat²" (nicht: "Oberkirchenrat³").

Reisner
Vorsitzender